

SATZUNG
über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Mittagessen
für den Besuch des Kinderhauses des Marktes Eisenheim
(Kinderhausgebührensatzung)
vom 20.04.2023

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eisenheim folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Mittagessen des Mainerkindenhauses der Gemeinde Eisenheim (Kinderhausgebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

1.) Der Markt Eisenheim erhebt für folgende Einrichtungen im Kinderhaus des Marktes Eisenheim Benutzungsgebühren:

1. Krippenkindergruppe
2. Regelkindergartengruppe
3. Schulkindbetreuung

2.) Der Markt Eisenheim erhebt für die Teilnahme am Mittagessen folgende Gebühr:

1. Mittagessengebühr

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die in § 1 Abs. 1.) Ziff. 1 bis 3 und § 1 Abs. 2.) aufgeführten Einrichtungen und Leistungen des Kinderhauses nutzen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand für den Besuch im Mainerkindernhaus und Teilnahme
am Mittagessen

1. Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch aller angemeldeten Kinder im Kinderhaus des Marktes Eisenheim, wie in § 1 Abs. 1.) Ziff. 1 bis 3 aufgeführt.
2. Mittagessengebühren werden für die Teilnahme am Mittagessen erhoben.
3. Die Benutzungsgebühren und Mittagessengebühren bestehen für das gesamte Kindergartenjahr, d. h. vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

4. Eine Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus den Einrichtungen des Kinderhauses entlassen wird.
5. Gebührenpflicht besteht auch bei Fehl- und Urlaubszeiten der Kinder, sowie an Schließungstagen und 5 Fortbildungstagen des Kinderhauspersonals.
6. Die Sorgeberechtigten haben für ihr Kind zu Beginn des Kinderhausjahres die benötigten Besuchszeiten im Voraus zu buchen. Mit der Buchung zur Schulkindebetreuung zum Kindergartenjahresbeginn ist der Umfang von erhöhter Ferienbetreuung von den Eltern mit festzulegen.

Sollten Änderungen erforderlich sein, beispielsweise durch veränderten Stundenplan oder aus sonstigen Gründen, so ist eine Änderungsbuchung vorzunehmen. Die Gebühren hierfür werden im Nachhinein berechnet.

7. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
8. Dauerhafte Abbestellungen vom Mittagessen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kinderhauses spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Während der letzten drei Monate des Kinderhausjahres ist eine Abbestellung vom Mittagessen nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Krippenkindergruppe

2,01 Std.	-	3,00 Std.	130,00 Euro
3,01 Std.	-	4,00 Std.	140,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	150,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	160,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	170,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	180,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	190,00 Euro
9,01 Std.	-	10,00 Std.	200,00 Euro

Vollendet ein Kind beim Besuch der Krippenkindergruppe das 2,5. Lebensjahr, so ist, sofern in der Regelkindergartengruppe Platz vorhanden ist, ein Wechsel zur Regelkindergartengruppe möglich.

Mit dem Wechsel werden die Gebühren für Regelkindergartenplätze fällig. Änderungen werden zum 1. des Folgemonats veranlasst.

Für Krippenkinder besteht die Möglichkeit, zunächst den Kinderhausbetrieb probeweise für einen Monat zu besuchen.

1,00 Std.	-	2,00 Std.	112,00 Euro
-----------	---	-----------	-------------

Regelkindergartengruppe

3,01 Std.	-	4,00 Std.	118,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	128,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	138,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	148,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	158,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	168,00 Euro
9,01 Std.	-	10,00 Std.	178,00 Euro

GrundschulKinder

1,01 Std.		2,00 Std.	85,00 Euro
2,01 Std.	-	3,00 Std.	95,00 Euro
3,01 Std.	-	4,00 Std.	105,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	115,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	125,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	135,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	145,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	155,00 Euro

Bei einer Nutzung von weniger als 15 Tagen beträgt die Benutzungsgebühr 5,00 Euro je gebuchte Stunde. Diese Gebühr wird vom Maimainkinderhaus erhoben und an die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld abgeführt.

Ferienbetreuung für Schulkinder

Der Umfang der Ferienbetreuung ist nach der Anzahl der benötigten Tage in **drei Blöcken** zu buchen.

1. Block ab 15 – 29 Betriebstage im Jahr (ein Monatsbeitrag)
2. Block ab 30 – 44 Betriebstage im Jahr (zwei Monatsbeiträge)
3. Block ab 45 Betriebstage im Jahr (drei Monatsbeiträge)

Die Abrechnung der geänderten Monatsbeiträge durch die Buchung der Ferienbetreuung erfolgt zum Kindergartenjahresende und wird anstatt des regulären Monatsbeitrages erhoben.

Die genaue Anzahl der Ferienbetreuungstage sind am Anfang des Kinderhausjahres der Hortleiterin mitzuteilen.

Die Gebühren betragen für die Ferienbetreuung:

2,01 Std.	-	3,00 Std.	95,00 Euro
3,01 Std.	-	4,00 Std.	105,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	115,00 Euro

5,01 Std.	-	6,00 Std.	125,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	135,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	145,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	155,00 Euro

§ 5

Höhe der Mittagessengebühr

Für Kinder, die die Einrichtungen benutzen, besteht die Möglichkeit ein Mittagessen zu erhalten. Die Gebühr für das Mittagessen wird, bei tageweiser Nutzung, vom Kinderhaus erhoben und an die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld abgeführt. Soweit Mittagessen monatlich in Anspruch genommen werden, wird dies per Gebührenbescheid erhoben. Änderungen zur Mittagessengebühr sind in § 3 Abs. 7 geregelt.

Die Tagesgebühr für das Mittagessen beträgt:

für die Krippenkindergruppe	3,40 Euro pro Tag
für die Regelkindergartengruppe	4,80 Euro pro Tag
für die Schulkindbetreuung	5,30 Euro pro Tag

Die Monatsgebühr für das Mittagessen beträgt:

für die Krippenkindergruppe	40,00 Euro pro Monat
für die Regelkindergartengruppe	56,00 Euro pro Monat
für die Schulkindbetreuung	61,00 Euro pro Monat

§ 6

Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).

Sind mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in der Einrichtung des Kinderhauses oder der Schulkindbetreuung in Schwanfeld angemeldet, so werden nur für zwei Kinder Benutzungsgebühren erhoben. Das dritte Kind und jedes weitere Kind sind frei, dies betrifft nur die Benutzungsgebühr nicht aber die Mittagessengebühr. Hierbei werden vorrangig Kindergartenkinder von der Gebühr befreit.

Die Gebühr nach § 4 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Ist die Gebühr nach § 4 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld,
Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung des Kinderhauses des Marktes Eisenheim. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Lastschriftverfahren. Barzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6)

§ 9
Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An Bedarfstagen (reduzierte Betreuung): 7:30 - 15:00 Uhr

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderhausgebührensatzung in der Fassung vom 24.06.2022 außer Kraft.

Eisenheim, den 20.04.2023
MARKT EISENHEIM

Christian Holzinger
Erster Bürgermeister